

Nubienausstellung auf Grund der Ausgrabungen von Qaṣr Ibrim) und am 7. Juli das Abendessen im Speisesaal des Selwyn College als festliche Abschiedsmahlzeit gestaltet war. Das nächste Colloquium soll in Heidelberg stattfinden.

C. Detlef G. Müller

IV. Kongreß der Gesellschaft für das Recht der Ostkirchen in Regensburg

Die 1969 gegründete Gesellschaft für das Recht der Ostkirchen hielt nach ihren Versammlungen in Wien, Kreta und Ravenna ihren vierten Kongreß vom 19. bis 24. September 1978 in Regensburg ab. Über 70 Fachleute des Ostkirchenrechts aus Europa, dem Orient, den USA und Australien hatten sich in einer Stadt versammelt, die im Laufe ihrer Geschichte wie wohl kaum eine andere in Deutschland Beziehungen zu Osteuropa und dem Christlichen Osten unterhalten hat und noch unterhält. Diesem Thema (»Regensburg und der Osten«) galt auch ein Vortrag von Paul Mai, dem Direktor des Regensburger Diözesanarchivs, in der Eröffnungssitzung im historischen Reichssaal des Alten Rathauses. Der zweite Eröffnungsvortrag, in dem Christoph Link, Salzburg, über »Die Rechtsgrundlage der Ostkirchen nach dem Staatskirchenrecht der Bundesrepublik Deutschland« berichtete, machte deutlich, daß die veranstaltende Gesellschaft sich nicht auf historische Themen beschränkt, sondern daß sie sich darüber hinaus — wie es auch in ihrer Satzung zum Ausdruck kommt — mit dem geltenden Recht einschließlich des die Ostkirchen betreffenden Staatskirchenrechts befaßt.

Das Generalthema des Kongresses lautete diesmal: »Die Kirche und die Kirchen: Autonomie und Autokephalie«. Mit seinem Vortrag über »Entstehung und Entwicklung der autonomen Ostkirchen im ersten Jahrtausend« legte Wilhelm de Vries, Rom, die historischen Grundlagen dafür. Er stellte insbesondere heraus, daß aus historischer Sicht die Autonomie der Einzelkirchen das Primäre sei und nicht als Konzession von oben her, etwa von Rom, aufgefaßt werden dürfe; bestimmende Faktoren für den späteren Vorrang bestimmter Bischofssitze seien deren politische Bedeutung gewesen, zum Teil habe dann aber auch ihr apostolischer Ursprung eine gewisse Rolle gespielt (z.B. bei Jerusalem). Hermenegild M. Biedermann, Würzburg, untersuchte das heutige orthodoxe Verständnis des Begriffs Autokephalie und gab einen umfassenden Überblick über die geschichtlichen und rechtlichen Grundlagen der gegenwärtigen autokephalen Kirchen byzantinischer Tradition (»Die modernen Autokephalien«).

Einige der Vorträge galten mehr der theologischen Beleuchtung des

Kongreßthemas. So befaßte sich Panteleimon Rhodopoulos, Thessaloniki, mit dem 34. Apostolischen Kanon, der das Verhältnis zwischen den Bischöfen einer Kirchenprovinz und ihrem Ersthierarchen zum Gegenstand hat (»Ecclesiological Review of the thirty-fourth Apostolic Canon«). Auch das Referat von John H. Erickson, New York, war den ekklesiologischen Aspekten von Autokephalie und Autonomie gewidmet (»Common Comprehension of the Christians Concerning Autonomy and Central Power in the Church in View of the Orthodox Theology«). Stefan Dymša, Leningrad, hob in seinem Referat, dessen Titel mit dem Generalthema des Kongresses identisch war, hervor, daß die Lokalkirchen, in denen die nationalen Besonderheiten der Völker erhalten blieben, durch das Prinzip der Autokephalie vor der Verschmelzung miteinander bewahrt würden; trotz aller sichtbaren Unterschiede befänden sie sich aber in der Fülle der Universalkirche, die nach orthodoxem Verständnis durch die Gemeinsamkeit des Glaubens, des Kultes sowie der kanonischen und sittlichen Prinzipien zum Ausdruck komme, so daß auf die äußere Einheit der kirchlichen Organisation wenig Gewicht gelegt werde.

Mesrop Krikorian, Wien, kam als einziger Vertreter der sogenannten altorientalischen Kirchen mit einem Vortrag über »Autonomy and Autocephaly in the Theory and Practice of the Ancient Oriental Churches« zu Wort. Er wies darauf hin, daß die altorientalischen Kirchen keine Theorie der Autonomie und Autokephalie entwickelt hätten; die christlichen Gemeinschaften Ägyptens, Syriens und Armeniens bildeten vielmehr ohne weiteres Nationalkirchen, ohne eine fremde Autorität anzuerkennen. Er führte weiter aus, daß sich die Ekklesiologie der altorientalischen Kirchen im allgemeinen nicht von derjenigen der orthodoxen Kirchen unterscheide und behandelte dann die Themen »Central Authority and Conciliarity« und »Eucharistic Communion« bei diesen Kirchen. Schließlich ging er noch im besonderen auf die Frage der Autokephalie der transkaukasischen Kirchen sowie die armenische Kirche und ihre hierarchische Struktur ein.

Vier weitere Vorträge behandelten das Kongreßthema aus katholischer Sicht. George Nedungatt, Rom, stellte dem traditionellen lateinischen zweistufigen Kirchenmodell (Universalkirche-Diözese) ein dreistufiges gegenüber, das um eine dazwischenliegende Einheit (»Partikularkirche«, gekennzeichnet durch Nationalität, ethnische Einheit, Ritus im weiteren Sinne) erweitert ist; ferner befaßte er sich mit den Problemen, die durch das Nebeneinander verschiedener Partikularkirchen auf demselben Territorium (durch Emigration, soziale Mobilität) entstanden sind (»Autonomy, Autocephaly, and the Problem of Jurisdiction Today«). Victor J. Pospishil, Carteret/New York, kritisierte in seinem Referat »The Constitutional Development of the Eastern Catholic Churches in the Light of the Re-codification of Eastern Catholic

Canon Law« die Entscheidung, für alle katholischen Ostkirchen ein einheitliches Gesetzbuch zu schaffen, und befürwortete den Erlass eines eigenen Codex für jede dieser Kirchen; außerdem behandelte er verschiedene Einzelfragen des künftigen Codex Juris Canonici Orientalis (Promulgation, Rolle des Papstes, territoriale Beschränkung der Jurisdiktion der Patriarchen, Laien, ökumenischer Charakter).

»Die Autonomie der Teilkirchen und der teilkirchlichen Verbände nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil« untersuchte Klaus Mörsdorf, München: Innerhalb der Teilkirchen (d.h. der einzelnen Diözesen) komme dem Bischof von selbst alle ordentliche, eigenständige und unmittelbare Gewalt zu, die zur Ausübung seiner Hirtenaufgabe erforderlich sei, wobei die Gewalt des Papstes, sich Fälle vorzubehalten, unberührt bleibe; Schwierigkeiten mache dabei allerdings die Lehre von der Unmittelbarkeit der päpstlichen Gewalt über alle Kirchen und Gläubigen. Auch die Autonomie der teilkirchlichen Verbände werde vom Konzil anerkannt; innerhalb ihres Aufgabenbereiches besäßen sie eine eigene Autorität, die von der Autorität der einzelnen Teilkirchen unabhängig, aber an die Autorität der jeweils höheren Verbände sowie der Gesamtkirche gebunden sei; ihre Autonomie sei weder von der höchsten Gewalt der Gesamtkirche entlehnt, noch stelle sie eine Summierung von Gewalten der jeweils zusammengeschlossenen Teilkirchen dar, es handele sich vielmehr um eine Erscheinungsform der *Communio Ecclesiarum*, derzufolge der teilkirchliche Verband in seinem Zuständigkeitsbereich die Kirche repräsentiere.

Yves Congar, Paris-Rom, stellte in seinem Vortrag »Autonomie et pouvoir central dans l'Eglise vus par la théologie catholique« zunächst heraus, daß es zwar eine lange — wenngleich nicht ganz unwidersprochene — kirchliche Tradition gebe, wonach innerhalb der Kirche verschiedene Riten und Gebräuche als legitim und unschädlich für die Einheit des Glaubens angesehen werde, daß es aber dennoch in der katholischen Ekklesiologie an einem zureichenden Konzept der Lokalkirche gefehlt habe. Dies sei erst in neuerer Zeit, insbesondere durch das Zweite Vaticanum anders geworden, und man sehe nun jede Lokalkirche als wahre und vollständige Kirche Gottes an. In einem weiteren Abschnitt legte Congar die theologischen Grundlagen für die Beziehungen zwischen Lokalkirchen und Universalkirche sowie zwischen einer Gemeinschaft und ihrem Leiter.

Hans Dombois, Heidelberg, befaßte sich in seinem weit ausgreifenden Referat mit dem »Gemeinsamen Verständnis der Christen hinsichtlich Autonomie und Zentralgewalt in der Kirche vom Standpunkt der evangelischen Theologie«.

In seinem juristisch-methodischen Beitrag (»Autokephalie als juristisches Strukturproblem«) — ausgehend vom Beispiel der Kirche Zyperns — kam

Richard Potz, Wien, zu dem Ergebnis, daß es kein festumgrenztes Begriffsfeld von Autokephalie und Autonomie gebe, sondern nur immer wieder Ausprägungen selbständiger Kirchen auf der mittleren Ebene zwischen der einen Kirche und den einzelnen Bischofskirchen.

Die Referate, die teilweise eine lebhafte Diskussion auslösten, und weitere Beiträge, die auf dem Kongreß nicht vorgetragen werden konnten, sollen im nächsten (IV.) Band des Jahrbuches der Gesellschaft für das Recht der Ostkirchen »Kanon« gedruckt werden.

Neben dem wissenschaftlichen Programm und der Generalversammlung der veranstaltenden Gesellschaft, in der noch kein Tagungsort und kein Termin für den nächsten Kongreß festgelegt werden konnten, fanden mehrere Empfänge durch staatliche und kirchliche Stellen, Führungen durch die Sehenswürdigkeiten Regensburgs, ein Ausflug zu den Benediktinerabteien Niederaltaich und Metten sowie zum Abschluß eine ökumenische Feier statt.

Hubert Kaufhold